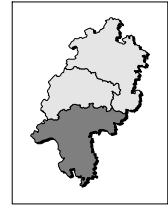


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: VIII / 126.2
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. VIII / 126.1	11. Dezember 2015

**Abweichung von den regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans Südhessen /
Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP) zur Neuordnung von Gewerbe-
flächen in der Stadt Butzbach**

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 126.1

- I. Für die Teilantragsflächen A, C, D und E wird die Abweichung von Ziel Z3.4.1-3, Z3.4.2-4 und Z3.4.2-5 sowie Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 mit den unter III. genannten Maßgaben zugelassen.
- II. Für die Teilantragsfläche B wird der Antrag abgelehnt.
- III. Die Zulassung der Abweichung erfolgt unter folgender Maßgabe:
 1. Im Bauleitplanverfahren sind die der Antragstellerin nach Zulassung der Abweichung zur Verfügung stehenden gewerblichen Flächen in entsprechendem Umfang (17,9ha) durch Darstellung von „Vorranggebieten Landwirtschaft“ (mindestens 11,5ha), Fläche für die Landbewirtschaftung, Grünflächen, o.ä. soweit zu reduzieren, dass der Tabellenwert für gewerbliche Flächen der Tabelle 3 zu Ziel Z3.4.2-7 von 122ha nicht überschritten wird.
 2. Die Antragstellerin weist der höheren Landesplanungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 31.2 - Regionale Siedlungs- und Bauleitplanung - im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens die Einhaltung des Tabellenwertes gemäß Ziffer III.1 nach.
 3. Die für die Darstellung von „Vorranggebieten Landwirtschaft“ innerhalb von „Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe“ erforderliche Abweichung von Ziel Z3.4.2-4 und Z3.4.2-5 des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 wurde gemäß Ziffer I. zugelassen.

4. Zur Sicherung der neuen, gemäß Ziffer III.1 im Regionalen Flächennutzungsplan 2010 darzustellenden 11,5 ha „Vorranggebiete Landwirtschaft“ auf den Teilantragsflächen C und/oder D bedürfen künftige Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplans 2010, die diese Kompensationsflächen betreffen, eines erneuten Abweichungsverfahrens.

IV. Die als Anlage beigefügten Kartenskizzen sind Bestandteil dieses Bescheides.

Für die Richtigkeit:



Conny Scheuermann
Schriftführerin